

III. Zum Verständnis der „Verfassungsgebenden Gewalt“

1. *Begrifflich* bedeutet die Verfassungsgebende Gewalt²⁰, daß das Volk als Inhaber der Volkssouveränität die Verfassung gibt und trägt²¹.

a) Durch die Verfassungsgebende Gewalt äußert sich der *Normwille der Staatsnation* mit seinen zeitbedingten politischen Ordnungsvorstellungen und sozialen Gerechtigkeitspostulaten. Das dezisionistische Moment des politischen Willens der Staatsnation und die Normativität seines Anspruchs auf Vorrang und rechtliche Dauergeltung kommen in ihr untrennbar zur realen Wirksamkeit²².

b) Die Verfassungsgebende Gewalt ist *originärer Natur*²³: Sie ist die Voraussetzung der Verfassungsgeltung. Sie ist aus der Verfassung selbst nicht abzuleiten, sondern geht ihr voraus und kann über ihre Existenz verfügen. Sie geht deshalb niemals in der Verfassung auf. Sie läßt sich durch die Verfassung nicht absorbieren und nicht „domestizieren“, wie die Vielzahl der Revolutionen und Verfassungsgebungsakte für jeden kritischen Betrachter der Geschichte wie auch der Politik und des Rechts erdrückend exemplifiziert. Ihr originärer, durch die Verfassung rechtlich nicht normierbarer Charakter ist die Folge der *Volkssouveränität*. Das ist das demokratische Axiom: Das Volk von heute kann sich

²⁰ Aus der verzweigten Literatur vgl. C. Schmitt (N 10), S. 21 ff., 75 ff., 98 f.; Hermann Heller, Staatslehre, Leiden 1934, S. 238 ff., 242 ff., 276 ff.; Werner Kagi, Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Zürich 1945; Udo Steiner, Verfassungsgebung und Verfassungsgebende Gewalt des Volkes, Berlin 1966; Dietrich Murswiek, Die Verfassungsgebende Gewalt nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1978; vertiefend und weiterführend Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Verfassungsgebende Gewalt des Volkes - ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts (1986), in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie, Frankfurt 1991, S. 90 ff.

²¹ Sie ist ein juristischer *Grundbegriff* und ein juristischer *Grenzbegriff*, der verschiedene Momente in sich schließt, indem er (1.) den politisch-historischen Ursprung der Verfassung, (2.) ihren normativen Geltungsgrund, (3.) ihre legitimierende Rechtfertigung und (4.) die Begrenztheit der Verfassungsgeltung zum Bewußtsein bringt. Vgl. auch Böckenförde (N 20), S. 90 ff., 94.

²² Dies ist im Gegensatz zu einseitig dezisionistischen Konzeptionen (z.B. Carl Schmitts) und ebenso zu einseitig normativistischen Definitionen (z.B. neukantianischer oder juristisch-postivistischer Ausrichtung) hervorzuheben.

²³ Vgl. C. Schmitt (N 10), S. 79, 84; Murswiek (N 20), S. 169 ff., 188 ff., 258; Böckenförde (N 20), S. 99; Paul Kirchhof, Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, in: HStR Bd. I, Heidelberg 1987, §19 Rn. 16; Isensee, Schlußbestimmung (N 4), § 166 Rn. 14.